



JUNO

Zentrum für Getrennt- und Alleinerziehende
Bloch-Bauer-Promenade 20/5
1100 Wien
www.alleinerziehen-juno.at

Finanzielle Leistungen

für Alleinerziehende in Wien

Handout zum Info-Video

Hinweis:

Im Sozialsystem ändert sich ständig etwas. V.a. die genauen Beträge und Einkommensgrenzen werden regelmäßig angepasst. Die hier angeführten Zahlen sind somit als Richtwert zu verstehen, die genauen aktuellen Zahlen findet man im Internet.

Es kann auch sein, dass hier nicht sämtliche Details zu allen Beihilfen aufgeführt sind, da manche Details in Bestimmungen nicht öffentlich zugänglich sind, sondern erst durch Einzelfälle sichtbar werden. Wir freuen uns immer über „Insider-Informationen“ und Ergänzungen der hier angeführten Infos. Die Informationen hier und im Info-Video wurden bewusst für Alleinerziehende zusammengestellt, deswegen fehlen teilweise Details, die für Alleinerziehende nicht relevant sind, für Andere aber u.U. schon. Für Tippfehler o.ä. wird keine Haftung übernommen.

Finanzielle Leistungen

Familienbeihilfe

- Beantragung beim Wohnsitzfinanzamt
- Abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder

Erhöhte Familienbeihilfe

- Beantragung beim Wohnsitzfinanzamt
- Erhöhte Familienbeihilfe (155,90€) wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausgezahlt
- Eltern von Kindern mit erheblicher Behinderung (mind. 50%) oder das Kind ist dauerhaft außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

- Beantragung beim zuständigen Krankenversicherungsträger
- Wahl zwischen dem pauschalen (Kinderbetreuungsgeld-Konto) und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld
- Voraussetzung bei getrennt lebenden Eltern ist die Vorlage der Obsorgeberechtigung und des Bezugs der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

- Beantragung beim zuständigen Krankenversicherungsträger
- nur bei der Variante pauschales KBG und bei geringem Einkommen möglich
- kann bis zu 6 Monate rückwirkend beantragt werden und für max. 1 Jahr bezogen werden, spätestens bis Ende des KBG

Wiener Familienzuschuss

- Beantragung bei der MA11 (Rechtsvertretung der Wiener Kinder- und Jugendhilfe) nach Wohnbezirk
- Anträge können 1 Monat vor dem 1. Geburtstag des Kindes eingereicht werden
- Für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr
- Meldeadresse in Wien seit mind. 1 Jahr vor der Geburt (bei Österreicher*innen und Gleichgestellten, ansonsten mind. 3 Jahre)
- Einkommensgrenze für Anspruch: 1 Erwachsene und 1 Kind: ca. 940 €

Kindesunterhalt

- Verzicht auf den Unterhalt durch einen Elternteil ist nicht möglich
- Betreut der Elternteil, bei dem das Kind nicht hauptsächlich lebt, das Kind über den Rahmen der üblichen Besuchskontakte hinaus, kann eine Herabsetzung des Geldunterhalts gerechtfertigt sein
- Bei Doppelresidenz (gleichzeitiger Kinderbetreuung), kann der Geldunterhalt vollständig aufgehoben werden, wenn beide Elternteile nahezu gleichviel verdienen
- Die Höhe des Unterhalts richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen der oder des Unterhaltspflichtigen
- Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt nicht zahlt, kann der obsorgeberechtigte Elternteil die Rechtsvertretung der Kinder- und Jugendhilfe (MA11) zum Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten bestellen. Diese übernimmt dann alle notwendigen Schritte zur Hereinbringung des Unterhalts, z.B. durch Exekution oder den Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss

- Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Kinder unter 18 Jahren, für die der gesetzlich festgelegte Unterhalt nicht gezahlt wird
- Einschränkungen des Anspruchs bei Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsbewilligung, Situation des Unterhaltsschuldners, u.a.

Wohnbeihilfe der MA 50

- Beantragung bei der MA 50
- Mindest-Einkommen: 1 Erwachsene und 1 Kind: ca. 1.364 €
 - Wenn das nicht erreicht wird: Nachweis darüber aus den letzten 10 Jahren 12 Monate durchgehen

Arbeitslosengeld

- Beantragung bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS bzw. über das e-AMS Konto

- Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit sind Voraussetzungen, das heißt, der*die Bezieher*in muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen
 - Ausnahme u.a. bei Betreuungspflichten von Kindern unter 3 Jahren, wenn keine geeignete Betreuung vorhanden ist
- Bereitschaft zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausmaß von mind. 20 Wochenstunden (bei Kindern unter 10 Jahren 16 Wochenstunden)
- Kann auch gleichzeitig mit pauschalem KBG bezogen werden

Kinderbetreuungsbeihilfe vom AMS

- die Beihilfe ist an Beratungsgespräch beim AMS gebunden (Kontaktaufnahme durch den/der Förderungswerber*in)
- Beihilfe beträgt max. 300€ monatlich, zeitlich begrenzt
- Anspruch u.a. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Schulungsmaßnahme des AMS

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

- Beantragung beim zuständigen Sozialzentrum (MA 40) des Wohnbezirkes
- Besteht aus *Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts* und dem *Grundbetrag zur Deckelung des Wohnbedarfs (Mietbeihilfe)*
- Voraussetzungen:
 - Kein Einkommen oder Einkommen unterhalb der Grenze: Alleinerzieher*innen: ca. 917,35 Euro plus pro minderjährigem Kinder ca. 247,68 Euro
 - EU-/EWR-Bürger*innen und Drittstaatenangehörige müssen mind. seit 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Ö haben (Ausnahme bei EU-/EWR-Bürger*innen wenn sie als Arbeitnehmer*innen nach Ö gekommen sind) Drittstaatenangehörige brauchen einen langfristigen Aufenthaltstitel
 - Zulässiges Vermögen max. ca. 4.350 €
 - Meldung bei AMS
- Löhne, Gehälter, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Pensionen, Unterhaltszahlungen, Kinderbetreuungsgeld u. ä. werden jeweils angerechnet und reduzieren den Anspruch

Studienabschluss-Stipendium

Für Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben

Selbsterhalter*innen-Stipendium

Für Studierende, die zum ersten Mal Studienbeihilfe beziehen und sich davor 4 Jahre lang selbst erhalten haben (Kinderbetreuungszeiten werden angerechnet!)